

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. E. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachungen.

Sollte in hiesiger Gegend irgend ein Freund der vaterländischen Geschichte zu dem Baue einer beschriebenen Köhlerwohnung am Fürstenbrunnen bei Grünhain, wo einst Hans Triller, der treue Köhler, mit seinen Gehülfen den Prinzen Albert von Sachsen aus Runz von Kauffungens verbrecherischen Händen durch mannhafte That rettete, einen Beitrag widmen wollen, so ist derselbe der Amtshauptmannschaft zu übergeben, die solchen dem Herrn Rentamtman von Schleinitz zu Grünhain und Herrn Finanz-Procurator Lindner zu Schwarzenberg, welche in Namen mehrerer Theilnehmer den Bau leiten, zukommen lassen wird.

Das Haus ist zur Wohnung eines Aufsehers für das dort im Jahre 1822 hauptsächlich durch die Verwendung des unmittelbar verstorbenen Herrn Berg-Commissionrath Nitzsche zu Erlenhammer und anderer Vaterlandsfreunde errichtete Monument und zur Gewährung eines Unterkommens für dessen Besucher bestimmt.

Mit den dazu bisher durch die Gnade Sr. Majestät des Königs und andern Gliedern des Königshauses, ingleichen durch Sammlungen zu Dresden, Leipzig, Schwarzenberg, Grünhain etc. erlangten Beiträgen ist das Haus noch nicht ganz auszubauen möglich gewesen und wird deshalb an die in der Leipziger Zeitung früher mitgetheilte Aufforderung erinnert.

Chemnitz, den 24. Novbr. 1838.

Der Königl. Amtshauptmann

C. v. Polenz.

Nr. 87.

2. In Bezug auf die bevorstehende Ergänzungswahl der Stadtverordneten bringt die unterzeichnete Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß nach geschwiehener Prüfung des Bürgerverzeichnisses über die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit der einzelnen Bürger Beschluß gefaßt und die Wahlliste, d. h. das Verzeichniß aller hiesigen, nach den Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung stimmungsfähigen und wählbaren Bürger, angefertigt worden ist.

Diese Wahlliste liegt bis

zum Neunzehnten l. M.

auf hiesigem Rathhause zu Jedermanns Einsicht bereit und es wird dieselbe überdies gedruckt, und Exemplare davon werden in den einzelnen Wohnhäusern vertheilt werden, deren Besitzer sie den übrigen darinn wohnenden Bürgern mitzutheilen haben.

Einsprüche gegen diese Liste, sie mögen die nachträgliche Aufnahme darinn weggelassener oder die Ausschließung darinn aufgeführter Personen oder sonst eine Abänderung zum Zweck haben, sind längstens bis

zum Funfzehnten l. M.

zur Kenntniß und Entscheidung des Rathes zu bringen.

Später angebrachte Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Chemnitz, den 3. December 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Behner, Bürgermstr.

Nr. 85.

3. Nach Inhalt einer bei uns eingegangenen hohen Verordnung vom 8. dieses Monats hat das Ministerium des Innern den von mehreren hiesigen Kaufleuten und Materialhändlern gegen ein von uns unter dem 24. Sept. 1836 erlassenes Verbot des Handels mit Branntweinen und Liqueuren und gegen die dießfalls unter dem 30. Novbr. 1836 von der hohen Kreis-Direction zu Zwicau erlassene und jenes Verbot bestätigende Ver-